

# Ordensrelevante Gerichtsurteile und anhängige Verfahren

Wolfgang Schumacher O. Carm., Bamberg

Verwaltung und Rechtsprechung berufen sich zur Klärung neuer strittiger Fälle in der Regel auf bereits vorliegende ähnliche oder möglicherweise vergleichbare Gerichts-Entscheidungen. Viele von Ordensgemeinschaften erstrittenen oder gegen sie ausgegangenen Urteile bekommen damit – oft ungewollt – eine präjudizierende Bedeutung für alle anderen Ordensgemeinschaften. Zur Vermeidung von negativen Folgen für alle ist es daher sinnvoll und notwendig, bei gerichtsanhängigen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Ordensgemeinschaften bzw. einzelnen Ordensleuten vor dem Einlegen einer Revisionsklage und insbesondere vor Anrufung von höchst-instanzlichen Bundesgerichten zunächst die Tragweite der Angelegenheit über die Interessen im Einzelfall hinaus zu bedenken und die Sekretariate der Ordensobern-Vereinigungen einzuschalten. Beispiele aus jüngster Zeit belegen die oft nicht realisierte Brisanz einzelner Verfahren im Hinblick auf die Rechtswirkungen für andere Ordensgemeinschaften.

## 1. Grundsteuerbefreiung von klösterlichem Wohnraum

In allen drei Instanzen ging im Jahr 1987 ein Prozeß einer Ordensgemeinschaft verloren, in der eine Grundsteuerbefreiung für die *Wohnräume von Ordensmitgliedern* eingeklagt worden war, die als Pfarrseelsorger tätig waren und das Ordenshaus teilweise an die von ihnen übernommene Pfarrei als Pfarrhaus vermietet hatten. Die Kläger waren der Meinung, daß die Nutzung als Pfarrhaus bereits eine Grundsteuerbefreiung bewirken könne, obwohl – was offenbar nicht bekannt war – Pfarrhäuser nur dann grundsteuerfrei sind, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (z. B. Bistum, Pfarrkirchenstiftung). Der Tenor der höchstrichterlichen Entscheidung (BFH II R 204/84 vom 22. 7. 1987) lautete deshalb erwartungsgemäß: „*Der Grundbesitz einer GmbH, die Rechtsträgerin eines nicht rechtsfähigen klösterlich Verbandes (Ordensgenossenschaft) ist, ist insoweit nicht von der Grundsteuer befreit, als er für Wohnzwecke benutzt wird*“. Bestätigt wird damit eine bislang allgemein anerkannte und unstrittige Rechtsauffassung. Bei Nachforschungen in den „Grünen Blättern“ des Steuer- und Rechtsausschusses der deutschen Ordensobern-Vereinigungen oder durch rechtzeitige Kontakte mit den Generalsekretariaten hätte im dargelegten Fall schon der erste Prozeß vermieden werden können.

Problematisch an diesem Prozeß durch alle Instanzen ist jedoch, daß außer zur Hauptsache auch Aussagen zu nicht im Mittelpunkt stehenden Randfragen gemacht worden sind (hier zur Rechtsform *GmbH* des zivilen Trägers der klagenden Ordensgemeinschaft). Dadurch kann das höchstrichterliche Urteil unbeabsichtigt zum Präzedenzfall werden und die Interessen vieler mitbetroffener Ordensgemeinschaften beeinträchtigen, wie das folgende Beispiel zeigt:

Unter Berufung auf dieses BFH-Urteil hat kürzlich ein lokales Finanzamt bei einer routinemäßigen Steuerprüfung einer Ordensgemeinschaft den bisher allgemein gültigen und anerkannten Rechtsstandpunkt in Frage gestellt, daß bestimmte klösterliche Räume in einem *Studienhaus eines Ordens* (z. B. Kapelle, Studiersaal, Wohnräume der Studenten des Ordens im Ordens-„Priesterseminar“) von der Grundsteuer befreit sind, und zwar unabhängig von der Rechtsform des zivilen Rechtsträgers des Ordens. Das prüfende Finanzamt beruft sich nun darauf, das BFH-Urteil von 1987 habe grundsätzlich die Möglichkeit einer Grundsteuerbefreiung von Orden mit der *Rechtsform einer GmbH* verneint. Als Folge dieser unterschiedlichen Rechtsauffassung sieht sich die in der Steuerprüfung befindliche Ordensgemeinschaft möglicherweise gezwungen, notfalls auch durch Klageerhebung für sich selbst (und zugleich für alle anderen mitbetroffenen Ordensgemeinschaften) einen bisher unstrittigen Rechtsstandpunkt erneut darlegen und verteidigen zu müssen. Der Ausgang dieses Streits, der ohne das vermeidbare gewesene BFH-Urteil erst gar nicht aufgekommen wäre, wird wiederum für alle Orden in Deutschland von grundlegender Bedeutung sein.

## 2. Anerkennung von Studienzeiten als Ausfallzeiten

Aus dem Jahr 1988 stammt ein jetzt bekannt gewordenes Urteil des Landes-Sozialgerichts München (L 13 An 118/86) gegen die Bundesversicherungsanstalt (BfA) Berlin, das zugunsten eines inzwischen in Deutschland lebenden Ordensmannes mit ausländischer Staatsbürgerschaft ergangen ist: Die BfA wurde in 2. Instanz verurteilt, die Studienzeiten an einer ausländischen Ordens-Hochschule als Ausfallzeiten in der Rentenversicherungs-Biographie vorzumerken. Für alle Orden von Bedeutung ist an diesem Urteil neben dem Ausgang des konkreten Falles, der zum Modellfall für ähnlich gelagerte Fälle werden kann, daß die BfA von der in 2. Instanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsfalles eigens zugelassenen Möglichkeit einer Revisionsklage keinen Gebrauch gemacht und das Urteil damit anerkannt hat, obwohl zur gleichen Zeit die BfA-Grundsatzabteilung ihre Arbeitsgruppen angewiesen hat, alle Anträge von Ordensgemeinschaften abzulehnen, mit denen eine Vormerkung von Studienzeiten ihrer Ordensmitglieder als Ausfallzeiten beantragt wurde.

In dieser Sache sind derzeit zwei Verfahren beim Sozialgericht in Düsseldorf anhängig, nachdem die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin die Widersprüche von Ordensgemeinschaften gegen ergangene Ablehnungsbescheide zurückgewiesen hat. In beiden Fällen geht es um die Anerkennung bzw. Vormerkung von Studienzeiten während der Zugehörigkeit zum Orden als Ausfallzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im ersten Fall klagt eine Ordensgemeinschaft gegen die BfA, weil diese bei einem Mitglied der Gemeinschaft einen rechtswirksam ergangenen Bescheid aus dem Jahr 1989 zugunsten einer Vormerkung der absolvierten Studienzeiten als Ausfallzeiten im August 1991 wieder aufgehoben und die Vormerkung im nachhinein ab-

gelehnt hat. Im zweiten Fall klagt ein ehemaliges Ordensmitglied gegen die BfA, weil ebenfalls eine Anerkennung der Studienzeiten als Ausfallzeiten verweigert und zugleich eine Einbeziehung in die Nachversicherung abgelehnt worden ist. Dadurch verbleibt dem ehemaligen Ordensmitglied (im Gegensatz zu ehemaligen Priesterseminaristen oder Theologiestudenten, deren Studienzeiten in der Regel anerkannt werden) zunächst eine mehrjährige Lücke in der Rentenversicherungs-Biographie, die sich sehr nachteilig auf seine Rentenanwartschaft auswirkt. In beiden Fällen argumentiert die BfA, daß ein Ordensmitglied in einem „Gewaltverhältnis“ zum Orden stehe, „das hinsichtlich seiner Ausgestaltung einem „Dienstverhältnis“ weitestgehend vergleichbar ist“. Und weil „die sich innerhalb eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses vollziehende schulische Ausbildung stets versicherungsrechtlich das Schicksal des Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses“ teilt, lehnte die BfA in den beiden gerichtsanhängigen und in zahlreichen anderen Fällen einen Antrag auf Vormerkung bzw. Anerkennung der Hochschul-Studienzeiten ehemaliger wie weiterhin verbleibender Ordensmitglieder bisher ab. Neben den beiden schwebenden Verfahren läuft noch eine vom Generalsekretariat der VDO eingeleitete Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bundesarbeitsministerium gegen die BfA, zu der der Bundesarbeitsminister das Bundesversicherungsamt in Berlin als Aufsichtsbehörde der BfA um Stellungnahme gebeten hat.

### 3. Anerkennung von Postulat und Noviziat als „Berufs“-Ausbildung

Beim Finanzgericht Münster wurde in erster Instanz ein Prozeß gewonnen, bei dem die Eltern einer jungen Ordensschwester gegen das Finanzamt die Eintragung eines Steuerfreibetrages auf der Lohnsteuerkarte eingeklagt hatten, da sich ihre Tochter während Postulat und Noviziat in einer Berufsausbildung befunden habe. Das Gericht hat eine für die Orden sehr günstige Entscheidung und Begründung formuliert (FG Münster 10K 1108/91 L vom 2. 10. 1990), gegen die das unterlegene Finanzamt zunächst Berufung beim Bundesfinanzhof eingelegt hat. In der Revisionschrift des Finanzamtes, die dem Generalsekretariat der VDO samt vorausgehendem Urteil zur Stellungnahme zugeleitet worden war, wird jedoch neben dem einkommensteuerrechtlichen Aspekt von der Revisionsklägerin vor allem bestritten, daß es sich bei Postulat/Noviziat um eine echte Berufsausbildung handle. Diese Zeit sei nur eine „Orientierungsphase auf dem Lebensweg eines Menschen, der entscheiden will, in welcher Art und Weise er sich selbst verwirklichen will. Eine solche Orientierungsphase kann nicht als eigene Ausbildung auf den Beruf der Ordensschwester angesehen werden, da es in dem Sinne keinen Beruf der Ordensschwester gibt; der Begriff Ordensangehöriger bzw. Ordensangehörige stellt nur eine Statusbezeichnung dar. ...“

*Wollte man dem Finanzgericht im übrigen folgen, müßte man im Ergebnis, da in unserem Staat vollkommene Religionsfreiheit grundgesetzlich abgesichert ist, dazu kommen, daß jeder Mensch, der beabsichtigt, irgendeiner Glaubensgemeinschaft aufgrund religiöser Überlegungen in einem mönchsähnlichen Status*

beizutreten, sich in der Berufsausbildung befindet. Eine solche Rechtsfolge kann und darf m. E. nicht gezogen werden. Zusammenfassend kann deshalb festgehalten werden, daß die sogenannte ‚Postulantinnenzeit‘ keine Berufsausbildung im Sinne des § 32 EStG darstellt, da es sich hier nicht um eine Ausbildung zu einem Beruf handelt, sondern dem einzelnen Menschen nur Gelegenheit gegeben werden soll, im Rahmen einer Orientierungsphase Überlegungen darüber anzustellen, ob er willens und in der Lage ist, sein gesamtes späteres Leben dem Kloster und dem Orden sowie den religiösen Werten seines Glaubens zu widmen.“

Würde in letzter Instanz durch höchstrichterliches Urteil des BFH zugunsten des Finanzamtes entschieden, wäre mit der Urteilsbegründung zur einkommenssteuerrechtlichen Hauptsache wahrscheinlich auch – wie im Urteil der ersten Instanz – eine grundsätzliche Aussage zum Charakter der Postulats-/Noviziatszeit verbunden, die die bisher gesicherten Interessen der Orden als Präzedenzentscheidung auf anderen Gebieten nachhaltig tangieren kann: Auf die Anerkennung der Postulats-/Noviziatszeit als Zeit der *Berufsausbildung* sind die Orden vor allem im Sozialversicherungsrecht im Hinblick auf den Zugang zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse dringend angewiesen. Auch wenn im derzeit anhängigen Streitfall die einkommensteuerrechtliche Hauptsache für die Belange der Orden nicht von Bedeutung ist, muß im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung des mit zum Verhandlungsgegenstand gehörenden Themas der Qualifikation der Postulats-/Noviziatszeit als Zeit der Berufsausbildung der Rechtsstandpunkt der Orden wirksam vertreten werden. In diesem Fall erging in dankenswerter Weise eine rechtzeitige Information der Ordensobern-Vereinigungen durch das Katholische Büro Bonn, das eben wegen der erkannten grundsätzlichen Bedeutung der Sache eine gutachtliche Stellungnahme der Vereinigungen zur Vorlage bei den Beteiligten des Revisionsverfahrens vorschlug.

Die vom Finanzamt Paderborn eingelegte Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster wurde inzwischen auf Weisung des Finanzministeriums von Nordrhein-Westfalen wieder zurückgezogen. Damit ist das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig geworden. In einem dem VDO-Generalsekretariat zugeleiteten Schreiben heißt es: „Die Urteilsbegründung bestätigt, daß die Tätigkeit als Ordensschwester als Beruf anzusehen ist und daß somit Postulat und Noviziat als Ausbildung zu diesem Beruf gelten. Dem Urteil kommt deshalb große Bedeutung zu, weil diese Frage bisher nicht gerichtlich entschieden war.“ Die Eltern der jungen Ordensschwester haben damit erreicht, daß ihnen ein beantragter Steuerfreibetrag gewährt und auf der Lohnsteuerkarte vermerkt wird. Offenbar sind die von den Eltern aufgewendeten Kosten während der Ausbildung ihrer Tochter zur Ordensschwester in diesem Fall nachweislich so hoch, daß sie als „außergewöhnliche Belastungen“ eine Steuerermäßigung bewirken.

Bemerkenswert ist die *Urteilsbegründung* dieses nun rechtskräftig gewordenen Urteils, mit der ein deutsches Gericht zu wesentlichen Fragen und Inhal-

ten der Vorbereitung auf das Ordensleben – Postulat und Noviziat – wie folgt Stellung nimmt:

„Nach Auffassung des Senats ist die Tätigkeit als Ordensschwester als Beruf anzusehen. Zwar ist der Begriff ‚Beruf‘ im EStG nicht definiert. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet – in Verbindung mit dem Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Grundgesetz) – als Beruf aber jede Tätigkeit, die für den Einzelnen Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich einen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt (vgl. Urteil des Ersten Senats vom 11. 06. 1958, 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377 (397)). In Anlehnung an diese Definition sieht der Senat im Beruf eine auf Dauer vorgesehene Arbeit, die der Existenzsicherung dient und die geeignet ist, materielle oder geistige in der Gesellschaft auftretende Bedürfnisse zu befriedigen und zu der die Befähigung durch Ausbildung (und Erziehung) erworben wird (ebenso: Bundessozialgericht, Urteile vom 11. 08. 1965 4 RJ 29/62 n. v. und vom 19. 07. 1972 10 RV 405/71 n. v.). Nach Auffassung des Senats sind – was übrigens auch der Beklagte nicht in Abrede stellt – diese Merkmale im Falle einer Ordensschwester verwirklicht. Mit der Übernahme des Ordensstandes stellt sich zwar der Einzelne der Ordensgemeinschaft mit seiner Person und seiner Tätigkeit unentgeltlich zur Verfügung, andererseits verpflichtet sich aber das Kloster, der Ordensschwester „alles zur Verfügung zu stellen, was gemäß den Konstitutionen zur Erreichung des Zieles ihrer Berufung erforderlich ist“ (vgl. Konstitution<sup>1</sup>, Ziffer 15.2). Der / Die Einzelne kann sich damit unabhängig von der Sorge um den täglichen Lebensbedarf voll und ganz der Erfüllung der Aufgaben widmen. Daß der Ordensangehörige dabei nach Kirchenrecht und ständiger klösterlicher Übung auf Vermögen und Erwerb zugunsten des Klosters verzichtet (vgl. Satzungen<sup>2</sup> Rdnr. 111 ff., sowie Konstitution, Ziffer 8.2, 9.16 und 15.9), steht der Anwendung des Berufsbegriffs nicht entgegen. Als Gegenleistung muß nämlich nicht stets ein in seinem Wertverhältnis angemessenes Entgelt für die einzelne Leistung oder für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft gewährt werden; es reicht auch aus, wenn lediglich der angemessene und bescheidene Unterhalt versprochen wird. Das Vorliegen eines Berufs kann auch nicht dann verneint werden, wenn die Berufstätigkeit einem inneren seelischen Bedürfnis („Berufung“) folgt und die Persönlichkeit im Ganzen erfaßt, also als Gabe und Aufgabe bzw. als Entfaltung von Eignung und Neigung aufgefaßt wird. Zum Berufsbewußtsein gehört bei einem Ordensangehörigen geradezu der Einsatz der ganzen Persönlichkeit. Was einen Ordensangehörigen aus- und kennzeichnet, ist nicht allein sein durch die Ausbildung vermitteltes Wissen und Können. Vielmehr kommt als Charakteristikum die durch die klösterliche Erziehung geprägte Persönlichkeit hinzu.

Stellt aber die Tätigkeit einer Ordensschwester einen Beruf dar, so ist das Postulat ebenso wie das Noviziat als Ausbildung zu diesem Beruf zu werten. Das Postulat geht der Zulassung zum Noviziat voraus und stellt eine erste Be-

1 Konstitution für die Föderation der bayerischen Benediktinerinnenabteien

2 Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation, Abtei-Verlag, Metten

währungsfrist in der Ausbildung für das monastische Leben dar (vgl. Satzungen, Rdnr. 96). Aufgabe des Postulats ebenso wie die des anschließenden Noviziats ist es, den Anwärter des Ordensstandes mit den Pflichten des Ordenslebens vertraut zu machen und ihn darin zu üben. Daß für diese Ausbildung die Erklärung der Ordensregeln und die Erschließung der Satzungen der Kongregation grundlegend sind und die Erziehung außer dem Kennenlernen der verschiedenen Arbeitsbereiche der eigenen Gemeinschaft durch Arbeitseinsätze auch u. a. die Einführung in die Heilige Schrift und Liturgie, die Anleitung zu persönlichem Gebet und Betrachtung, die Behandlung grundlegender Glaubensfragen und der Geschichte des Mönchtums umfaßt, ist für die Bejahung der hierdurch erfolgten Berufsausbildung unschädlich, da die während der Zeit des Postulats durchgeführte Formung der Persönlichkeit unerläßlich für die Tätigkeit einer Ordensschwester ist. Der Senat teilt nicht die Auffassung des Beklagten, eine Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG liege nur vor, wenn die Voraussetzungen des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 08. 1969 (BGBl. I 1112) gegeben seien. Wie sich bereits aus § 2 dieses Gesetzes ergibt, ist darin nicht die Ausbildung zu allen möglichen, sondern nur für einen Teil der Berufe geregelt. Im übrigen würde eine solche Auslegung dem weiten Berufsbegriff des Senats zuwiderlaufen.“

Man staune darüber, wie ein weltliches Gericht im Jahr 1991 in einer Urteilsbegründung offenbar sehr sachkundig beschreibt, was zum Wesen der Postulats- und Noviziatszeit und zum Charakteristikum von Ordenschristen gehört!

#### 4. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung

Durch die Buchprüfung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bei einem Orden ist ein Urteil des Bundessozialgerichts bekannt geworden (BSG 2 RU 51/89 vom 11. 6. 1990), nach dem grundsätzlich für alle Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen und Rot-Kreuz-Schwestern in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) *Freiheit von der Versicherungspflicht* besteht, und zwar nicht nur für den Fall, daß sich die Ordensmitglieder „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen“ (vgl. RVA § 541 Abs. 1 Nr. 3). Bisher gingen viele Orden davon aus, daß ihre Mitglieder, die z. B. in ordenseigenen Betrieben und Werkstätten tätig sind und sich damit nicht unmittelbar und überwiegend „aus religiösen oder sittlichen Gründen ... mit einer gemeinnützigen Tätigkeit beschäftigen“, der GUV unterliegen und beitragspflichtig sind. Das höchste Bundesgericht erklärte im o. a. Urteil, daß sich der in RVA § 541 Abs. 1 Nr. 3 befindliche einschränkende Satzteil nur auf „Angehörige ähnlicher Gemeinschaften“ beziehe, um diese letztere – vom Begriff her unscharf definierte – Personengruppe näher zu umreißen. Mit diesem höchstrichterlichen Urteil ist für die Orden geklärt, daß auch dann keine Versicherungspflicht in der GUV besteht, wenn die Ordensmitglieder sich nicht mit gemeinnützigen (also an sich versicherungspflichtigen) Tätigkeiten beschäftigen. Gezahlte Beiträge können mit Rekurs auf dieses Urteil von der

Berufsgenossenschaft zurückgefordert werden. Weitere Folge dieser Entscheidung: Bei einem Arbeitsunfall muß die *Krankenkasse* statt der Berufsgenossenschaft die Kosten für die Heilbehandlung tragen. Eine Unfallrente wird in jedem Fall nicht gezahlt: einmal nicht, weil keine Versicherungspflicht in der GUV vorlag und damit auch keine Leistungspflicht der GUV; zum anderen aber auch deshalb nicht, weil die GUV selbst bei Vorliegen einer Versicherungspflicht keine Unfallrente zahlt, solange der/die Geschädigte einen vom Orden verbindlich zugesagten Anspruch auf lebenslange Versorgung in alten und kranken Tagen hat.

Die Beispiele machen deutlich, wie sehr sich scheinbare Einzelfälle unterschiedlicher Rechtsauffassungen im Bereich der Orden auf alle Ordensgemeinschaften unseres Landes positiv oder negativ auswirken können. Bei der Deutschen Bischofskonferenz gibt es ein Staatskirchenrechtliches Institut, das alle wesentlichen Urteile und Vorgänge in „Kirchensachen“ sammelt und in einer in Berlin erscheinenden Publikations-Reihe herausgibt. Eine Nachfrage beim Staatskirchenrechtlichen Institut in Bonn lohnt sich bei gerichtsanhängigen Streitfällen deshalb immer. Leider werden dort nicht alle *ordensrelevanten* Entscheidungen registriert, da sie nicht immer auch als staatskirchenrechtlich bedeutsam eingeschätzt werden oder einfach nicht bekannt geworden sind. Die Generalsekretariate der Ordensoberr-Vereinigungen wären deshalb wichtige Stellen, bei denen Urteile und rechtsrelevante Vorgänge im Zusammenhang mit Ordensleuten und Ordensgemeinschaften als Kläger wie Beklagte dokumentiert werden könnten.